

Die Düsseldorfer Tabelle bleibt die Richtschnur

Trennung: Uneheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern. Nachwuchs finanziell versorgt – der betreuende Elternteil meist nicht.

VON HORST BIALLO
UND ANNETTE JÄGER

AACHEN. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern ist mittlerweile gesellschaftlich etabliert und keine Ausnahme mehr. Geht eine solche Verbindung in die Brüche, sind zwar die Kinder finanziell genauso abgesichert wie der Nachwuchs verheirateter Eltern. „Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind sich allerdings unterei-

nander zu fast nichts verpflichtet“, stellt der Frankfurter Rechtsanwalt Ulrich Germer fest. Unterhaltszahlungen für das Kind sind Pflicht. In dieser Hinsicht ist der Nachwuchs aus Ehen und Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Der Unterhalt wird nach Höhe des Nettoeinkommens des zahlungspflichtigen Elternteils berechnet. Als Richtlinie ziehen die Gerichte oft die so genannte Düsseldorfer Tabelle als Orientierungshilfe heran.

► Der Mindestsatz für ein bis zu fünf Jahre altes Kind liegt laut Tabelle bei 199 Euro im Monat. ► Einem über 18 Jahre alten Kind stehen als Minimum 327 Euro zu. Leben beide Teile in den neuen Bundesländern und hat der Unterhaltspflichtige ein Nettoeinkommen unter 1150 Euro im Monat, so wird die Berliner Tabelle der Düsseldorfer Tabelle vorgeschaltet. Über diesem Betrag gilt dann einheitlich das Düsseldorfer Zahlenwerk. Weigert sich der Ex-Partner, für den gemeinsamen Nachwuchs zu zahlen, springt die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes ein. Allerdings nur für Kinder unter zwölf Jahren für maximal 72 Monate. Gewährt wird dabei auch nur der Mindestbetrag laut Düsseldorfer Tabelle abzüglich des halben Kindergeldes (177 Euro). Wer nicht genug Geld hat, um den Unterhalt gerichtlich einzutreiben, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Der Elternteil, der das Kind betreut, hat dagegen

nur in bestimmten Fällen Anspruch auf finanzielle Unterstützung vom Ex-Partner. So muss der Vater der Mutter sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt Unterhalt bezahlen. Auch für entstehende Schwangerschafts- und Entbindungskosten, wenn sie nicht von der Krankenkasse gedeckt sind, muss er gerade stehen.

Der Unterhaltsanspruch kann ausgedehnt werden auf vier Monate vor der Geburt bis zu drei Jahre nach der Geburt, wenn die Mutter aufgrund der Schwangerschaft und danach wegen der Betreuung des Kindes nicht arbeiten kann und sie als bedürftig gilt, sie also weder Lohnfortzahlungen, Mutterschaftsgeld oder andere Einkünfte erhält. In dieser Zeit kann von der Mutter nicht einmal eine Teilzeittätigkeit erwartet werden, außer wenn ihr nachweislich eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht.

Wie viel Unterhalt die Mutter

erhält, hängt allein von ihrer Lebensstellung vor der Geburt des Kindes ab, nicht von den Einkommensverhältnissen des Vaters. War sie berufstätig, so richtet sich ihr Bedarf nach ihrem früheren Einkommen. Mindestens stehen ihr aber 730 Euro zu, auch wenn sie vorher nicht erwerbstätig war. Ist sie trotz des Kindes erwerbstätig, erhöht sich ihr Bedarf auf 840 Euro.

Das gemeinsame Sorgerecht bleibt auch bei unehelichen Lebensgemeinschaften über die Trennung hinaus bestehen. Außerdem hat jeder Elternteil und sogar nahe Verwandte ein Umgangsrecht, also das Recht, das Kind zu sehen. Verhindert der sorgeberechtigte Elternteil den Umgang mit dem anderen Elternteil, macht er sich strafbar!

Ⓜ Die Langfassung des Biallo-Ratgebers finden Sie im Internet: <http://ratgeber.az-web.de>
www.an-online.de

So erhalten Sie weitere Informationen

- Mehr Informationen zum Thema erhalten Sie unter der Fax-Abruf-Nummer **0190/25 26 50 01** (Minute = 0,62 Euro). Das Fax-Gerät auf „Polling“ stellen, anschließend die Fax-Service-Nummer wählen und die Start-Taste drücken.
- Für den Erhalt der Zusatzinformationen können Sie uns auch einen mit **1,44 Euro** versehe-

nen Rückumschlag im handelsüblichen Format DIN-C-5 schicken:

- Schreiben Sie an:
Zeitungsverlag Aachen
Stichwort: Biallo
Postfach 500 110
52085 Aachen
- Die Zusatzinformationen gibt es kostenlos in unseren Geschäftsstellen.